



Brüssel, den **XXX**  
[...] (2015) **XXX** draft

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und zur Finanzierung der Durchführung  
des Programms „Justiz“**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

## **zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und zur Finanzierung der Durchführung des Programms „Justiz“**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum von 2014 bis 2020<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Programms „Justiz“ zu gewährleisten, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2015 angenommen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>3</sup> enthält detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Der vorliegende Beschluss sollte auch die Zahlung von Verzugszinsen aufgrund von Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 vorsehen.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 eingesetzten Justizausschusses –

---

<sup>1</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

*Artikel 1  
Arbeitsprogramm*

Das als Anhang beigefügte Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Programms „Justiz“ im Jahr 2015 wird angenommen.

*Artikel 2 Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für das Jahr 2015 beläuft sich auf 48 051 000 EUR und wird aus den in folgende Haushaltslinien eingesetzten Mitteln des Gesamthaushaltsplans 2015 der Europäischen Union finanziert:

- a) Haushaltslinie 33 03 02: 14 415 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 33 03 01: 30 636 000 EUR;
- c) Haushaltslinie 33 03 03: 3 000 000 EUR;

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3 Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Bei der Durchführung dieses Beschlusses darf der zuständige Anweisungsbefugte die Änderungen im Sinne des Absatzes 1 im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

*Artikel 4 Finanzhilfen*

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
[...]  
Mitglied der Kommission*